Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 10 (1944)

Heft: 6

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur

Gaskampf, Physikalische Grundlagen, von Hptm. Viktor Holbro. Nr. 12 aus der Sammlung Schweizer Wehr, Schriften für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. Reglementformat, 56 Seiten, Preis Fr. 1.60.

Der Autor bemüht sich — und wie es uns scheint, mit allerbestem Erfolg —, dem Laien, der in der Gasabwehr der Armee oder des Luftschutzes eingeteilt ist oder auch dem Truppenkommandanten die physikalischen Eigenheiten der chemischen Kampfstoffe und eine Anzahl physikalischer Grundbegriffe zu erläutern. Jenen als Rüstzeug zu richtigem Handeln in ihrem Spezialgebiet, diesen zur Erleichterung der Beurteilung der Lage und der Möglichkeiten.

Zahlreiche Zeichnungen wirken sehr instruktiv. Ein zweiter Abschnitt unterrichtet über das Verhalten der chemischen Kampfstoffe auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften. Das Büchlein leistet bestimmt in der Instruktion des chemischen Dienstes und der Luftschutztruppe überhaupt ausgezeichnete Dienste.

Die Bombardierung Schaffhausens, 1. April 1944. Dokumente und Tatsachen. Schrift, herausgegeben von der Unionsdruckerei A.-G., Schaffhausen; zusammengestellt und mit verbindendem Text versehen von Armin Walter, Schaffhausen.

Die gut ausgestattete und reich illustrierte Schrift beschreibt in interessanter und anschaulicher Weise die traurigen Ereignisse des 1. Aprils in Schaffhausen. Neben Bekanntem vernehmen wir manche Einzelheit und Anordnung der Behörden und erhalten dadurch wertvolle Anregungen.

Kleine Mitteilungen

Bombenschäden und Steuer

Bombenabwürfe feindlicher Flieger verursachen häufig Schäden an Wirtschaftsgütern, die zu einem Betrieb zählen. Der Betroffene wird in manchen Fällen seinen Betrieb nicht weiterführen können. Er hat wegen des erlittenen Schadens zwar einen Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung wird aber regelmässig erst einige Zeit nach Eintritt des Schadens festgestellt und ausgezahlt werden. Ist der Betrieb durch den erlittenen Schaden wesentlich beeinträchtigt worden und fehlen dem Betriebsinhaber die Mittel zur Steuerzahlung, so muss er beim Finanzamt zunächst einen Stundungsantrag einreichen und um Stundung der fällig werdenden Steuern bis zur Auszahlung der Entschädigung bitten. Ein Antrag auf vollen oder teilweisen Erlass der Steuer wird erst dann in Betracht kommen, wenn die Höhe der Entschädigung festgestellt und zu übersehen ist, in welchem Umfang der Betrieb weitergeführt werden kann.

Die erhaltenen Entschädigungen stellen Betriebseinnahmen dar. Sie sind bei der Bilanzaufstellung als Forderungen zu berücksichtigen, sobald ihre Höhe einigermassen zu überblicken ist. Es wird aber oft zweifelhaft sein, welche Buchungen im einzelnen im Zusammenhang mit dem Bombenschaden und dem sich daraus ergebenden Entschädigungsanspruch vorzunehmen sind und welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben.

Eine Entschädigung für vernichtete Waren ist so zu buchen, als ob die Waren verkauft wären: Bankkonto an Warenkonto. Die Höhe der Entschädigung wird sich im allgemeinen nach der Höhe der Wiederbeschaffungskosten richten. Sind diese ebenso hoch wie die gebuchten Anschaffungskosten, so ergibt sich auf dem Warenkonto weder Gewinn noch Verlust. Die Wiederbeschaffungskosten werden aber im allgemeinen höher liegen als die gebuchten Anschaffungskosten, so dass sich auf dem Warenkonto ein Gewinn in Höhe des Unterschiedsbetrages ergibt. Dieser ist steuerpflichtig, weil eine Gewinnverwirklichung vorliegt.

Anders liegt die Sache bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebäude, Maschinen, Inventar). Sind diese vernichtet oder beschädigt, so ist der alte Buchwert dieser Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit den Entschädigungsleistungen zu berichtigen. Bei Einstellung des Entschädigungsbeitrages auf der Habenseite des betreffenden Anlagekontos würde sich in den meisten Fällen ein Gewinn ergeben. Es ist zulässig, diesen Gewinn zur Abschreibung des neubeschafften Anlagegegenstandes zu verwenden oder, solange die Anschaffung nicht möglich ist, den Gewinn einer Wiederbeschaffungsrücklage zuzuführen.

Beispiel:

Buchwert des vernichteten Anlagegegenstandes	RM.	1000
Entschädigung	»	2000
Gewinn-Wiederbeschaffungsrücklage . .	»	1000
Anschaffungskosten des Ersatzgegenstandes	»	1500
Buchwert des Ersatzgegenstandes 1500 bis 1000 RM.	»	500

Ist ein Wirtschaftsgut nicht vernichtet, sondern nur beschädigt worden, so wird der Betroffene eine Entschädigung für Instandsetzungskosten und — unter Umständen — auch für Minderwert erhalten. In einem solchen Fall wird die Entschädigung für Minderwert vom Buchwert abzusetzen und die Entschädigung für Instandsetzungskosten einer Instandsetzungsrücklage zuzuführen sein. Die tatsächlichen Instandsetzungskosten sind dann zu Lasten dieses Kontos zu buchen, und der etwa verbleibende Ueberschuss ist zur weiteren Abschreibung des betreffenden Anlagegegenstandes zu verwenden.

Beispiel:

Buchwert des beschädigten Gegenstandes	RM.	4000
Entschädigung für Minderwert (Abschreibung)	»	1000
Entschädigung für Instandsetzungskosten (Instandsetzungsrücklage)	»	1500
Tatsächliche Instandsetzungskosten . .	»	1000
Neuer Buchwert 4000—100—(1500—1000) .	»	2500

Der Betrag von 2500 RM. in diesem Beispiel und in andern Fällen wird nicht immer dem nach steuerlichen Gesichtspunkten anzusetzenden Teilwert entsprechen. Ist der Teilwert, das ist der Wert, den ein Erwerber des Unternehmens dem Anlagegegenstand im Rahmen des Gesamterwerbspreises beilegen würde, niedriger, so kann eine weitere Abschreibung bis auf den Teilwert gemacht werden.

Dem Betriebsinhaber muss gestattet werden, die Wiederbeschaffungs- und Instandsetzungsrücklagen so lange weiterzuführen, bis die Wiederbeschaffung oder ordnungsgemässe Instandsetzung des betreffenden Wirtschaftsgutes möglich ist, unter Umständen also bis nach Beendigung des Krieges. Erst wenn feststeht, dass die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung nicht in Betracht kommt, werden die auf den Rücklagekonten gesammelten Beträge dem Verlust- und Gewinnkonto, nicht etwa dem Kapitalkonto, zuzuführen sein.

Man wird die Frage aufwerfen, wie zu verfahren ist, wenn es sich um einen Totalschaden handelt, demzufolge auch die gesamte Buchführung vernichtet worden ist. Hier wird nichts anderes übrig bleiben, als auf den erstmöglichen Stichtag eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und bei der Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke das Betriebsvermögen am Schluss des letzten Wirtschaftsjahres vor Eintritt des Kriegsschadens mit dem Vermögen am Schluss des folgenden Wirtschaftsjahres zu vergleichen. Etwaige Wertsteigerungen, die sich beim Anlagevermögen durch Ersatzbeschaffung von vernichteten Wirtschaftsgütern aus den erhaltenen Entschädigungen ergeben, müssen durch Abschläge bei der steuerlichen Gewinnberechnung berücksichtigt werden. Soweit Ersatzbeschaffung nicht möglich waren, müssen entsprechende Rücklagen als steuerfrei zugelassen werden.

Das Jahr, in dem der Bombenschaden eingetreten ist, wirkt sich für die Einkommensteuer unmittelbar durch Verringerung des zu versteuernden Einkommens aus. Eine gleiche Auswirkung tritt für das Jahr des Kriegsschadens bei der Gewerbesteuer nicht ein, weil diese Steuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital des abgelaufenen Wirtschaftsjahres für das am 1. April des folgenden Jahres beginnende Rechnungsjahr erhoben wird. Die Gewerbesteuer ist bei nicht völliger Stillegung grundsätzlich weiter zu entrichten. Es wird aber von dem Umfang des Schadens abhängen, ob und in welcher Höhe die Gewerbesteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen ist. Eine Ermässigung der Gewerbesteuer vom Gewerbekapital wird vielfach durch eine Fortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens auf den Feststellungszeitpunkt in Betracht kommen, der auf den Eintritt des Schadens folgt.

Für die Gewerbekapitalsteuer und für die Vermögenssteuer ist beachtenswert, dass bei der Einheitswertfestsetzung im Gegensatz zur Einkommensermittlung der Entschädigungsanspruch noch nicht zum Vermögen zu rechnen ist, sondern erst die erhaltene Entschädigung das Vermögen für den nächsten Feststellungszeitpunkt erhöht. Für die Einheitswertfeststellung führt die Vernichtung oder Beschädigung von Gebäuden noch nicht zur Fortschreibung des Einheitswertes. Der Einheitswert wird erst dann fortgeschrieben, wenn ein Ersatzbau errichtet ist. Bis dahin muss durch Teilerlass der Vermögenssteuer geholfen werden.

(Deutsche Kaufmanns-Praxis)

Neuartige schwimmende Leuchtbomben.

Die amerikanische Marine hat eine Erfindung der Ingenieure Harry R. Moore und George B. Dobnys erworben, eine Fliegerbombe, die dazu dienen soll, auf dem Meer «Lichtinseln» zu erzeugen. Diese Bombe besteht aus Holz, wie die Zeitschrift «Neuheiten und Erfindungen» berichtet, und ist mit einer eisernen Spitze versehen, die sowohl während des Abwurfes als auch später, wenn die Bombe auf der Wasserfläche schwimmt, dafür sorgt, dass ihre aufrechte Lage erhalten bleibt. Sobald die Bombe aufs Wasser trifft, erfolgt im Innern eine Explosion, die einen Deckel an der Umschliessung öffnet. Die in der Bombe befindliche chemische Masse entwickelt in Verbindung mit Wasser sofort starke Gase, die durch eine Zeitzündung in Brand gesetzt werden und ein ausserordentlich starkes Licht erzeugen, das auch von den stärksten Wellen weder gedämpft noch erstickt werden kann. Die Bombe schwimmt, solange diese Chemikalien enthält, und geht dann von selbst unter. Wird die Füllung gewechselt, so kann die Bombe auch zur Erzeugung von Rauch verwendet werden. *r.*

Länger dauernde Taschenlampen.

Nach neuen Bestimmungen muss eine gute Taschenlampenbatterie so hergestellt sein, dass sie eine lange Lagerfähigkeit bei sehr geringem Spannungsabfall besitzt. Der Spannungsabfall muss also ein geringer sein, ausserdem soll sich die Batterie sehr schnell erholen. Eine derartige Batterie ist auch für den Händler von Vorteil, da er stets einen grösseren Vorrat auf Lager halten kann, ohne zu befürchten, keinen Strom mehr in der Batterie zu finden, wie dies ja schon öfters früher der Fall war. Den Siemenswerken ist es nun laut «Schw. Neuheiten und Erfindungen» gelungen, eine diesen Erwartungen entsprechende Batterie zu schaffen, die ein ausserordentliches Erhaltungsvermögen des Gebrauchswertes von über zwölf Monaten besitzt. Diese grosse Erhaltung des Gebrauchswertes bewahrt vor unliebsamen Ueberraschungen und der sehr langsame Spannungsabfall bedingt eine hohe Gleichmässigkeit der Betriebsspannung. *r.*

Der Holzschutz in Luftschutzräumen.

In den Holzschutzmitteln sind zwar durch den Krieg wesentliche Umstellungen notwendig geworden, man konnte aber auf früher verwendete, bewährte Mittel zurückgreifen. Schwellentränkungen beispielsweise werden mit Fennax (einem Tränkmittel aus Fenor- und Xylenolnatrium) oder mit Chlorzink vorgenommen, für die Tränkung von Stämmen und Masten ergab sich auch wieder die Möglichkeit der Verwendung von Quecksilberchlorid (Sublimat) im Kjanisierungsverfahren; auch andere Mittel stehen für die verschiedenen Zwecke zur Verfügung, berichtet *I. Liese* in «Die chem. Technik», *15*, 1942. In Luftschutzräumen ist das eingebaute Holz der meist vorhandenen Feuchtigkeit wegen stark durch Pilzbefall gefährdet, der durchaus nicht äusserlich sichtbar zu sein braucht, da manche Gebäudepilze als Innenfäuleerreger auftreten. Durch geeigneten Holzschutz sollte hier vorbeugend gewirkt werden. *r.*